

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
**Deutsche Gesellschaft für ärztliche Entspannungsmethoden, Hypnose,
Autogenes Training und Therapie e.V.**
und hat seinen Sitz in München.
- (2) Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister und wird
vertreten durch einen der 3 Vorsitzenden und 1 weiteres Vorstandsmitglied.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die "Deutsche Gesellschaft für Ärztliche Hypnose und Autogenes Training e.V."
ist eine Sektion der "International Society for Clinical and Experimental
Hypnosis" (ISCEH).
Sie pflegt enge Verbindung mit anderen mit der Hypnose und dem Autogenen
Training befassten Fachgesellschaften z.B. mit "International Cooperation of
Autogenic Training " (ICAT) und der "European Society of Hypnosis" (ESH).
- (2) Die Gesellschaft dient gemeinnützigen Zwecken. Die Gesellschaft fördert die
Therapiemethoden der Hypnose und des Autogenen Trainings und vermittelt
die notwendigen Kenntnisse im Rahmen der allgemeinen ärztlichen
Psychotherapie an Kandidaten der Medizin und Ärzte.

Sie vermittelt den an diesen Therapiemethoden interessierten Ärzten insbesondere:
Methodik der Hypnose (H),
Technik des autogenen Trainings (AT),
Erfahrungen und Kenntnisse in der Psychosomatischen Medizin,
Erfahrungen und Kenntnisse in der Psychosomatischen Grundversorgung,
Erfahrungen und Kenntnisse in der methodenorientierten Psychotherapie.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern (A)
 - b) Passiven Mitgliedern (P)
 - c) Korrespondierenden Mitgliedern (K)
 - d) Ehrenmitgliedern (E)
 - e) Gastmitgliedern (G)

zu a)

Aktive Mitglieder können **approbierte Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten
und Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten** werden, die Kenntnisse in der
allgemeinen Psychotherapie, Hypnose und/oder dem autogenen Training besitzen und diese
Methoden beherrschen. Die aktive Mitgliedschaft kann nach der erfolgreichen Teilnahme von
mindestens zwei entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen erworben werden.

zu b)

Passives Mitglied kann jeder interessierte Arzt und Zahnarzt werden.

Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

zu c)

Zu korrespondierenden Mitgliedern können ausländische Ärzte ernannt werden, die sich in der Psychotherapie verdient gemacht haben.

zu d)

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, nicht aber deren Pflichten.

Über die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

zu e)

Gastmitglieder können **außer Diplom Psychologen auch andere dem Heilberuf nahestehenden Berufsgruppen werden, z.B. Hebammen und Physiotherapeuten. Hintergrund dieses Gedankens ist die qualifizierte Ausbildung in Entspannungsverfahren dieser Berufsgruppen,** die über Qualifikationen wie aktive Mitglieder (vergl. zu a) verfügen.

Gastmitglieder haben alle Pflichten der Mitglieder.

Ihre Rechte sind: Teilnahme an Tagungen, Mitarbeit in Arbeitskreisen, Aufführung im Anhang des Mitgliederverzeichnisses, Besuch der Mitgliederversammlungen ohne aktives und passives Stimmrecht, Bezug des Rundbriefes. Über die Aufnahme von Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt, der mit einer einmonatiger Frist zum Jahresende dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss.

(2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. – Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 21 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Sie entscheidet endgültig (mit einfacher Mehrheit). Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit diesem Beschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist derzeit "Der Rundbrief"

§ 6 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Von den Mitgliedern werden außer der Aufnahmegebühr Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Kalenderjahr bestimmt. Der Jahresmitgliedsbeitrag muß bis zum 28. Februar des laufenden Jahres eingezahlt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Schatzmeister
6. dem Ehrenvorsitzenden

Zusatz:

Bei Aufnahme von approbierten Psychologischen Psychotherapeuten und Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz müssen die 5 Vorstandsmitglieder mit mind. 3 Ärzten und der/die Vorsitzende Arzt/Ärztin besetzt sein. Eine ärztliche Sektion wird gegründet.

Der Ehrenvorsitzende nimmt beratend ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teil. Er ist Mitglied eines sog. erweiterten Vorstandes und nicht Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorstand verteilt die Aufgaben durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, z.B. Auslandskorrespondenz, Archiv, wissenschaftliche Zentrale, Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 9 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung soll mit der Einladung des Vorstandes erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) Beschluss über die Entlastung;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Aufnahme- und des Jahresbeitrages;
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen.

Anträge dazu müssen 8 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen und mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn es von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10, Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen steht der Akademie für ärztliche Fortbildung Berlin, Augustenburger Platz 1, zu.

München, den 29. April 1971

Schmittgen, den 21. Juni 1997

Hannover, den 03. August 1997

Blankenburg, den 22. Juni 2012

Frankfurt, den 18. Dezember 2016

Esslingen, den 18. Juni 2017

Prof. Loew
1. Vorsitzender

Dr. Krause
Schriftführer

Dr. Clausen
Ehrevorsitzender